

„Informationsnotiz bezüglich des konzerninternen Hinweisgebersystems des NRJ-Konzerns“

Präambel

Mit den Artikeln 8 und 17 des französischen Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016, des sog. „Sapin-2-Gesetzes“, über die Transparenz, die Bekämpfung von Korruption und die Modernisierung des Wirtschaftslebens in Frankreich wird die Implementierung eines unternehmenseigenen Hinweisgebersystems (nachfolgend **„das System“** bzw. **„das Whistleblowing-System“**) für französische Unternehmen vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang implementiert die NRJ GROUP ein internes, nachfolgend beschriebenes Hinweisgebersystem, das für den Konzern selbst und für alle Tochtergesellschaften der NRJ-Unternehmensgruppe (nachfolgend **„der Konzern“**) gilt und entsprechend auch für die deutschen Tochterunternehmen Geltung beansprucht.

Dieses interne System steht den organschaftlichen Vertretern und den Arbeitnehmern des Konzerns (inkl. Volontären, befristet Beschäftigten, Auszubildenden etc.) sowie **den externen und zeitweise beschäftigten Mitarbeitern** (Leihmitarbeitern, Praktikanten, vor Ort eingesetzten Dienstleistern), nachfolgend gemeinsam als **„die Mitarbeiter“** bezeichnet, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Implementierung des konzerninternen Hinweisgebersystems der Konzern die Konformität des Systems mit den geltenden französischen rechtlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften und insbesondere mit dem Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über die Informatik, die elektronische Datenverarbeitung und die Grundrechte sowie mit den Empfehlungen und Beschlüssen der Nationalen Kommission für Informatik und Grundrechte („CNIL“) garantiert. Ganz besonders wird in dem vorliegenden Zusammenhang die Konformität des implementierten Hinweisgebersystems mit dem Beschluss der CNIL-Kommission NR. 2017-191 vom 22. Jun. 2017 über die einmalige Gestattung der elektronischen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der unternehmenseigenen Hinweisgebersysteme (nachfolgend der **„Beschluss AU-004“**) betont

Vorstehend genannte Garantien werden für die ENERGY Deutschland Gruppe insoweit und insofern abgegeben, als die Konformität mit geltendem deutschem Recht vereinbar ist, wobei die ENERGY Deutschland Gruppe stets diejenige Regelung für bindend erklären wird, die der gesetzgeberischen Intention und dem Regelungsgehalt der oben genannten französischen Vorgaben – unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten – am nächsten kommt.

Die vorliegende Informationsnotiz stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, klare und vollständige Informationen über das konzerninterne Whistleblowing-System bereitzustellen. Darin werden insbesondere folgende Punkte erörtert:

- ✓ Der sachliche Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems;

- ✓ Die Funktionsweise des Hinweisgebersystems;
- ✓ Die Gewährleistung der Rechte der Mitarbeiter.

A. Der sachliche Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems

Das konzernintern implementierte Hinweisgebersystem ermöglicht allen Mitarbeitern des Konzerns, uneigennützig und gutgläubig Sachverhalte zu melden, von denen sie ganz persönlich sichere Kenntnis erlangen im Hinblick auf:

- ✓ Eine Straftat, die sich gegen das Unternehmensinteresse richtet, insbesondere (aber nicht ausschließlich) Straftaten wie Betrug, Diebstahl und/oder Untreue, Straftaten in Bezug auf die Rechnungslegung oder Rechnungslegungskontrollen, Straftaten zur Bekämpfung von Banken- und Finanzkriminalität und/oder verbotenen Insidergeschäften, Wirtschaftsprüfungsdelikte und/oder Korruptionstraftaten;
- ✓ Eine schwerwiegende und offenkundige Verletzung einer von der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß ratifizierten oder gebilligten internationalen Verpflichtung, wie beispielsweise (aber nicht ausschließlich) einer Verletzung Europäischer Abkommen, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation oder der UN-Konventionen zum Schutz von Menschenrechten;
- ✓ Eine schwerwiegende und offensichtliche Verletzung eines einseitigen Rechtsgeschäfts einer internationalen Organisation, das auf der Grundlage einer von der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß ratifizierten oder gebilligten internationalen Verpflichtung abgeschlossen wird;
- ✓ Eine schwerwiegende und offenkundige Verletzung einer gesetzlichen oder einer verordnungsrechtlichen Vorschrift;
- ✓ Eine Gefahr oder einen erheblichen Schaden für das Gemeininteresse bzw. das öffentliche Interesse durch
 - Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche,
 - erhebliche Verletzungen von datenschutz- und/oder verbraucherrechtlichen Vorschriften und/oder
 - erhebliche Verletzungen von kartell- und/oder Europäischen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften;
- ✓ Das Vorliegen von individuellem Verhalten oder Sachverhalten, die im Widerspruch zum Antikorruptionskodex der NRJ-Unternehmensgruppe stehen und die

Tatbestandsmerkmale der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie anderer Korruptionsstraftaten erfüllen könnten.

Nicht meldefähig sind jedoch Sachverhalte, die unter die ärztliche Schweigepflicht, das Mandantengeheimnis bei Rechtsanwälten oder andere gesetzlich vorgegebene Schweigeverpflichtungen fallen.

Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems, um Meldungen abzusetzen. Somit führt die Nichtinanspruchnahme des Systems zu keinerlei Sanktionen.

B. Die Funktionsweise des Hinweisgebersystems

1. Die Auslösung des Hinweisgebersystems und das zu beachtende Meldeverfahren

Dem Mitarbeiter, der einen in den sachlichen, unter obigen Punkt A festgelegten Anwendungsbereich des konzerninternen Hinweisgebersystems fallenden Hinweis abgibt (nachfolgend „**der Hinweisgeber**“), wird nahegelegt, das nachfolgend dargelegte Meldeverfahren zu beachten, wobei ihm daneben die üblichen Meldewege, wie beispielsweise die Kontaktaufnahme zu internen Stellen (Datenschutzbeauftragte/r, Gleichstellungsbeauftragte/r, Vorgesetzte/r etc.) offenstehen.

Der Hinweisgeber soll seinen Hinweis mithilfe eines online verfügbaren Meldeformulars an den zuständigen Ansprechpartner für Whistleblowing (nachstehend „WB-Beauftragter“ oder WBB) (nachfolgend „**der Empfänger**“) über folgende spezifische Informationskanäle abgeben:

- ✓ **Eine einheitliche Website:** www.energy.de/compliance
- ✓ **Eine einheitliche Postanschrift:** Radio NRJ GmbH – Compliance-Abteilung, Leipziger Platz 16, 10117 Berlin

Die Abgabe einer Meldung ist anonym möglich. Es wird dem Hinweisgeber jedoch nahegelegt, seine Kontaktdaten in dem Meldeformular anzugeben, da dies bei der Aufklärung des Sachverhalts regelmäßig sehr hilfreich ist. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt selbstverständlich vertraulich und sorgfältig. Wir weisen aber darauf hin, dass wir unter Umständen zur Offenlegung der Identität des Hinweisgebers aus gesetzlichen Gründen verpflichtet sind.

Dem Meldeformular ist von dem Hinweisgeber jedes Dokument oder Information beizufügen, die geeignet sind, die behaupteten Tatsachen zu beweisen.

Um den Missbrauch des Whistleblowing-Systems zu vermeiden und die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, wird darauf hingewiesen, dass dieses konzerninterne System

ausschließlich im Rahmen des unter Punkt A. der vorliegenden Notiz festgelegten sachlichen Anwendungsbereichs zur Anwendung kommt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Hinweisgeber zwei Voraussetzungen erfüllen muss, nämlich:

- ✓ Uneigennützig und gutgläubig zu handeln;
- ✓ Von der angezeigten Verletzung der Vorschriften persönlich sichere Kenntnis erlangt zu haben. Demzufolge ist jede aufgrund von Gerüchten erfolgte Meldung ausgeschlossen.

Nach Erhalt der Meldung informieren die Empfänger den Hinweisgeber im Wege der elektronischen Mitteilung über deren Zugang und über die Frist, die höchstens für die Prüfung der Zulässigkeit der Meldung erforderlich ist (nicht länger als 15 Tage), sofern der Hinweisgeber seine Kontaktdaten hinterlassen hat

Nach Prüfung durch die Empfänger wird der Hinweisgeber im Wege der elektronischen Mitteilung darüber informiert, ob sein Hinweis in den sachlichen Anwendungsbereich des Systems fällt und somit zulässig ist oder nicht, sofern der Hinweisgeber seine Kontaktdaten hinterlassen hat.

Wird die Zulässigkeit der Meldung bejaht, wird das nachfolgend im Absatz 2 beschriebene Verfahren „Hinweisbearbeitung“ eingeleitet.

2. Hinweisbearbeitung

➤ *Erhebung personenbezogener Daten*

Bei der Abgabe der Hinweise werden Daten erhoben und elektronisch verarbeitet.

Das Management des Hinweisgebersystems obliegt der derjenigen Gesellschaft, an die die Meldung gerichtet ist. Diese trägt auch die Verantwortung für die diesbezügliche Datenverarbeitung.

Bei der Hinweisbearbeitung dürfen ausschließlich folgende Daten gespeichert werden:

- ✓ Die Identität, die Position im Unternehmen und die Kontaktdaten des den Hinweis abgebenden Hinweisgebers;
- ✓ Die Identität, die Position im Unternehmen und die Kontaktdaten der von einem Hinweis betroffenen Personen,
- ✓ Die Identität, die Position im Unternehmen und die Kontaktdaten der in die Abgabe und Bearbeitung der Hinweise involvierten Personen;

- ✓ Die gemeldeten Sachverhalte;
- ✓ Die bei der Überprüfung des gemeldeten Sachverhalts zusammengetragenen Informationen;
- ✓ Der Bericht über die Prüfungshandlungen;
- ✓ Die Folgen einer Meldung.

Meldefähig sind ausschließlich Tatsachen, die in den sachlichen, im obigen Punkt A festgelegten Anwendungsbereich fallen.

Der Hinweisgeber darf in dem online unter dem URL www.energy.de/compliance zur Verfügung gestellten Meldeformular ausschließlich diejenigen Informationen mitteilen, die für die Überprüfung der behaupteten Tatsachen unbedingt notwendig sind. Er muss sich dabei auf eine objektive Darstellung stützen und ausschließlich die gemäß dem sachlichen Anwendungsbereich des Whistleblowing-Systems meldefähigen Sachverhalte darlegen.

➤ *Zulässigkeitsprüfung der abgegebenen Hinweise und der Nachforschungen*

Nach Eingang der Meldung überprüfen die Empfänger zunächst, ob der gemeldete Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fällt. Wird dies verneint, werden alle Daten in Bezug auf den Hinweis sofort nach Anonymisierung vernichtet und – sofern die Kontaktdaten vorliegen – der Hinweisgeber informiert.

Wird hingegen die Zulässigkeit der Meldung bejaht, weil der abgegebene Hinweis einen meldefähigen Sachverhalt betrifft und somit in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fällt, wird der Hinweis an eine externe Stelle weitergeleitet. Bei dieser externen Stelle handelt es sich um eine Rechtsanwalts- oder eine Wirtschaftsprüferkanzlei (nachfolgend „die **externe Stelle**“), der von dem Konzern eine Spezialvollmacht erteilt wird, um die im Rahmen des Whistleblowing-Systems abgegebenen Hinweise zu prüfen und ggf. Nachforschungen anzustellen, insbesondere alle für die Hinweisprüfung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen in Zusammenarbeit mit dem WB-Beauftragten des Konzerns zusammenzutragen.

Zu diesem Zweck ist der WB-Beauftragte berechtigt, Informationen und Dokumentationen von jedem Unternehmen im NRJ-Konzernverbund einzuholen, die er für erforderlich hält, um sie an die externe Stelle weiterzuleiten.

In Ausübung ihres Mandats gewährleistet die externe Stelle:

- ✓ Die Vertraulichkeit aller an sie weitergeleiteten und im Rahmen ihres Nachforschungsauftrags verwendeten Daten und Informationen, es sei denn die Übergabe der Informationen werde gesetzlich vorgeschrieben;

- ✓ Die vollständige Analyse aller Daten, Informationen und Dokumente, auf deren Grund sie tätig wird;
- ✓ Die Durchführung eines mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls angemessenen und unabhängigen Verfahrens.

Nach Erledigung ihres Auftrags werden die Ergebnisse der von der externen Stelle angestellten Nachforschungen dem WB-Beauftragten vorgelegt.

Der Konzern verpflichtet sich, die Hinweise innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.

Sollte die Zulässigkeit der eingegangenen Meldung nicht innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Empfänger geprüft werden, hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, sich an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder eine Berufskammer, je nachdem welches Sachgebiet von der Meldung betroffen wird, zu wenden. Diese Möglichkeit besteht auch unabhängig von einer Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems. Eine vorgelagerte Inanspruchnahme dieses Angebots eröffnet aber in der Regel die Möglichkeit sehr zeitnaher Reaktion und Beweissicherung.

Bei Gefahr in Verzug oder bei einem Risiko, das zu irreversiblen Schäden führen kann, ist der Hinweisgeber natürlich berechtigt, seinen Hinweis direkt bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden bzw. bei den zuständigen Berufskammern abzugeben, wobei er die Wahl hat, den betreffenden Sachverhalt entweder an eine dieser Instanzen oder zeitgleich an alle zu melden bzw. seinen Hinweis öffentlich zu machen, ohne auf das interne Whistleblowing-System zurückzugreifen.

C. Die Gewährleistung der Rechte der Mitarbeiter

1. Gewährleistung der Rechte des Hinweisgebers

➤ *Sorgsame und Vertrauliche Behandlung der Identität des Hinweisgebers*

Die mit der Bearbeitung der Hinweise beauftragten Personen gewährleisten einen sorgfältigen und grds. vertraulichen Umgang mit den Kontaktdaten des Hinweisgebers.

Wir weisen aber darauf hin, dass wir unter Umständen zur Offenlegung der Identität des Hinweisgebers aus gesetzlichen Gründen verpflichtet sind.

Jede Person, die von den mithilfe des Hinweisgebersystems erfolgten Meldungen Kenntnis erlangt, wird zum sorgsamem und vertraulichen Umgang mit den im Zusammenhang mit der Meldung erhobenen Daten verpflichtet.

➤ *Sanktionsfreiheit*

Dem gutgläubig und uneigennützig handelnden Hinweisgeber dürfen keine Sanktionen, ob in Form von Kündigung, Disziplinarmaßnahme oder Diskriminierung, wegen der von ihm unter Beachtung des vorliegenden Meldeverfahrens vorgenommenen Meldung angedroht werden – und zwar selbst dann nicht, wenn der gemeldete Sachverhalt sich später als unzutreffend erweisen und folgenlos bleiben sollte.

Bei Missbrauch des Hinweisgebersystems, falls er erwiesen wird, läuft der Hinweisgeber hingegen Gefahr, dass gegen ihn Disziplinarmaßnahmen ergriffen und ggf. strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden.

2. Gewährleistung der Rechte der von einem Hinweisgeber beschuldigten Person

➤ *Unterrichtung der von dem Hinweis betroffenen Person*

Die Person, die von einem Hinweis im Rahmen des konzerninternen Hinweisgebersystems betroffen ist, wird vom Empfänger informiert, sobald die Speicherung der sie betreffenden Daten erfolgt ist bzw. falls die Ergreifung etwaiger Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein sollte. Dadurch wird der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben, der Verarbeitung ihrer Daten bei Vorliegen von berechtigten Gründen zu widersprechen.

Die betroffene Person wird mit einer elektronischen Mitteilung informiert, in der insbesondere der Verantwortungsträger im Rahmen des konzerninternen Hinweisgebersystems, die erhobenen Vorwürfe und die Modalitäten der Ausübung der Rechte mit Blick auf Datenzugang und -berichtigung anzugeben sind.

➤ *Vertrauliche Behandlung der Identität der von dem Hinweis betroffenen Person*

Die Identität der von einer Meldung im Rahmen des Hinweisgebersystems betroffenen Person wird streng vertraulich behandelt.

Die Angaben, mit denen eine von dem Hinweis betroffene Person identifiziert werden kann, dürfen erst dann offenbart werden, wenn die Begründetheit des abgegebenen Hinweises bejaht wird, wobei die Ermittlungsbehörden und/oder Gerichte und die mit der Prüfung der Begründetheit des Hinweises beauftragten Personen von dem vorliegenden Offenbarungsverbot ausgenommen werden.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die im Zusammenhang mit einem nicht in den sachlichen Anwendungsbereich fallenden Hinweis erhobenen Daten werden nach Anonymisierung unverzüglich vernichtet oder archiviert¹.

Führt die im Rahmen des Hinweisgebersystems erfolgte Meldung weder zu einem Disziplinar- noch zu einem Strafverfahren, werden die entsprechenden Daten, nachdem sie anonymisiert worden sind, vom Empfänger oder von der externen Stelle entweder vernichtet oder archiviert, wobei hierfür eine Frist von zwei Monaten nach Abschluss der Überprüfung gilt.

Sowohl der Hinweisgeber als auch die von dem Hinweis betroffenen Personen werden von dem Abschluss der Überprüfung informiert, sofern der Hinweisgeber seine Kontaktdaten hinterlassen hat.

Werden Disziplinar- oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen eine in dem Hinweis beschuldigte Person oder gegen einen Hinweisgeber ergriffen, der das Recht auf Hinweisgebung missbraucht, werden alle einschlägigen Daten vom Empfänger und der externen Stelle bis zum endgültigen Abschluss des Disziplinar- oder Strafverfolgungsverfahrens gespeichert.

4. Das Recht auf Datenzugang und -berichtigung

Die ENERGY-Unternehmensgruppe gewährleistet jeder im Rahmen des Hinweisgebersystems identifizierten Person das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und, falls diese unrichtig, unvollständig, mehrdeutig oder nicht mehr gültig sein sollten, das Recht, deren Berichtigung oder Löschung zu beantragen.

Insbesondere verfügt jeder Mitarbeiter des Konzerns über das Recht, seine personenbezogenen Daten, die unzutreffend, unvollständig, mehrdeutig oder nicht mehr gültig sein sollten oder deren Erhebung oder Speicherung unzulässig ist, zu berichtigen, zu vervollständigen, zu aktualisieren, den Zugang zu ihnen zu verwehren oder sie zu löschen.

Außerdem steht jedem Mitarbeiter ein Zugangs- und Abfragerecht zu sowie ein Recht darauf, bei Vorliegen von berechtigten Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erheben.

Ferner hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit, die Modalitäten der Aufbewahrung, Löschung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten nach seinem Ableben zu definieren.

Um die obigen Rechte auszuüben, hat der Mitarbeiter einen schriftlichen, mit Datum versehenen Antrag an den Sitz derjenigen Gesellschaft, an die die Meldung gerichtet ist, dort insbesondere an den WB-Beauftragten, zu richten oder diesem eine E-Mail unter Angabe seines Familiennamens, seiner Anschrift und Telefonnummer, unter der er zu Geschäftszeiten erreichbar ist, zu schreiben (Emailadresse: compliance@energy.de). Dem Schreiben bzw. der

¹ Ein Datensatz kann im Rahmen eines automatisierten elektronischen Datensicherungsverfahrens gespeichert werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Daten von den lokalen Festplatten entfernt werden und dass kein Versuch unternommen wird, diese aus den gespeicherten Dateien wieder zu gewinnen und dass die Daten keiner Verwendung zugeführt werden.

Email ist die Kopie seines Personalausweises oder Reisepasses beizufügen. Die Kopie wird nur zur Sicherstellung der Identität des Anfragenden verwendet und nach Bearbeitung der Anfrage umgehend vernichtet. Die Kopie wird nicht an Dritte weitergegeben. Aus der Kopie müssen Name, Geburtsdatum und ausstellende Behörde hervorgehen. Alle weitergehenden Informationen können geschwärzt werden.

ANLAGE WHISTLEBLOWING-MELDEFORMULAR

[Die Felder zur Identität des Hinweisgebers sind optional.]

1. Kontaktdaten des Hinweisgebers:

Name:

Vorname:

Position:

E-Mail:

Telefon [fakultativ]:

2. Kontaktdaten der von dem Hinweis betroffenen Person

Name:

Vorname:

Position:

E-Mail:

Telefon [fakultativ]:

3. Angaben bezüglich des meldefähigen Sachverhalts

[NB: Über eine natürliche Person sind keinerlei sensible Informationen (z. B. über sexuelle Ausrichtung, politische Meinung, religiöse Einstellung, Gesundheit und Gewerkschaftszugehörigkeit) mitzuteilen, es sei denn, diese Angaben tragen zum Verständnis der Tragweite der Meldung bei.]

Objektive Beschreibung des Sachverhalts unter Angabe der Tatsachen, mit denen die Vermutung auf einen Verstoß und damit die Meldung im Rahmen des Hinweisgebersystems begründet wird.

Die mit dem vorliegenden Formular erhobenen Informationen werden Gegenstand einer von der jeweiligen Gesellschaft, an die die Meldung gerichtet ist, durchgeführten automatischen Datenverarbeitung, deren Zweck in der Bearbeitung der innerhalb der ENERGY-

Verbundunternehmen abgegebenen Hinweise gemäß des unternehmensinternen Whistleblowing-Systems besteht.

Der Mitarbeiter, der im Rahmen des Whistleblowing-Systems eine Meldung vornimmt, erklärt außerdem, die vorliegende Meldung gutgläubig und uneigennützig vorzunehmen, wobei Irrtum oder unabsichtliche Unterlassung vorbehalten sind.

Der Hinweisgeber erklärt, Kenntnis davon zu haben, dass eine missbräuchliche Meldung disziplinar- oder ggf. strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen zur Folge haben könnte.

Der Mitarbeiter wird auf das ihm zustehende Recht hingewiesen, seine personenbezogenen Daten, die unzutreffend, unvollständig, mehrdeutig oder nicht mehr gültig sein sollten oder deren Erhebung oder Speicherung unzulässig ist, zu berichtigen, zu vervollständigen, zu aktualisieren, den Zugang zu ihnen zu verwehren oder sie zu löschen.

Außerdem steht dem Mitarbeiter ein Zugangs- und Abfragerecht sowie ein Recht darauf, bei Vorliegen von berechtigten Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erheben, zu.

Ferner hat der Mitarbeiter die Möglichkeit, die Modalitäten der Aufbewahrung, Löschung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten nach seinem Ableben zu definieren.

Um die obigen Rechte auszuüben, hat der Mitarbeiter einen schriftlichen, mit Datum versehenen Antrag an den Sitz der Gesellschaft, an die die Meldung gerichtet ist, dort insbesondere an den WBB, zu richten oder diesem eine E-Mail unter Angabe seines Familiennamens, seiner Anschrift und Telefonnummer, unter der er zu Geschäftszeiten erreichbar ist, (Emailadresse: compliance@energy.de) zuzusenden und eine Kopie der Vorder- und Rückseite seines Personalausweises oder Reisepasses beizulegen. Die Kopie wird nur zur Sicherstellung der Identität des Anfragenden verwendet und nach Bearbeitung der Anfrage umgehend vernichtet. Die Kopie wird nicht an Dritte weitergegeben. Aus der Kopie müssen Name, Geburtsdatum und ausstellende Behörde hervorgehen. Alle weitergehenden Informationen können geschwärzt werden.